

## **Gesellschafterversammlung**

**der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH am 16.12.2020 im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG im Konferenzraum der Stadtnetze Neustadt a. Rbge, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt a. Rbge**

### **TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH eröffnet als Vorsitzender die Gesellschafterversammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit fest.

### **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 30.09.2020**

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 30.09.2020 ist am 07. Oktober in die LeineNetzCloud eingestellt worden. Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind dazu nicht eingegangen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 30.09.2020 wird genehmigt.

### **TOP 3 Beschluss zur Andienung der avacon-Anteile der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH**

Dieser Tagesordnungspunkt behandelt die Andienungspflicht der avacon AG an die Wirtschaftsbetriebe (WBN) hinsichtlich Ihrer 24,9%-Beteiligung an der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG (SNN). Die Andienung hat an die WBN zu erfolgen, da die WBN die Mitgesellschafter der avacon AG an der SNN darstellen. Der Aufsichtsrat der WBN hat beginnend in der Aufsichtsratssitzung am 17.06.2020 über das Thema beraten und in der Aufsichtsratssitzung am 30.09.2020 einen Beschluss gefasst.

Die Andienungsmöglichkeit/-pflicht der avacon AG ist in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SNN geregelt.

Der genaue Text im Gesellschaftsvertrag der SNN („§ 6: Verfügung über Geschäftsanteile“) besagt in den relevanten Absätzen:

- (1) Die Veräußerung oder Verpfändung .....
- (2) **Die Avacon AG ist verpflichtet, ihre Gesellschaftsanteile in Höhe von 24,9 % an der „Stadtnetze Neustadt“ auf Verlangen der Wirtschaftsbetriebe Neustadt, das mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens einem Jahr zu erfolgen hat, mit Wirkung zum 31.12.2021/ 01.01.2022 an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt zu übertragen.**

- (3) **Der Avacon AG dann zustehende Ausgleichsanspruch für die Übertragung ihrer Gesellschaftsanteile wird durch eine entsprechende Ertragswertberechnung ermittelt. Sollte es auf Basis der zunächst unter den Gesellschaftern der „Stadtnetze Neustadt“ vorzunehmenden Berechnungen zur Ertragswertermittlung keine Einigung geben, ist der Ertragswert durch einen gemeinsam von der Avacon AG und der Wirtschaftsbetriebe Neustadt bestellten Gutachter ermitteln zu lassen. Die Kosten des Gutachtens tragen die „Stadtnetze Neustadt“.**
- (4) Beabsichtigt die Avacon AG eine Veräußerung von Anteilen, hat die Gesellschafterin Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH ein Vorkaufsrecht vor dritten Interessenten. ....
- (5) Der Stadt Neustadt a. Rbge. wird die Option eingeräumt, Geschäftsanteile .....

**Gleiches gilt für die Komplementärin, die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH.** Hier regelt § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH ebenfalls ein Andienungsrecht.

Dies bedeutet, dass die WBN bzw. die SNN zur Entscheidungsfindung eine Ertragswertberechnung durchführen müssen.

Es wurde in der Aufsichtsratssitzung am 17.06.2020 folgender Beschlussvorschlag dem Gremium unterbreitet:

*„Der Aufsichtsrat ermächtigt die Geschäftsleitung ein Wirtschaftsprüfungs-/Beratungsunternehmen mit der Ertragswertberechnung für die Stadtnetze Neustadt am Rübenberge zu beauftragen und den Bericht zur Entscheidungsfindung dem Aufsichtsrat in der Sitzung am 30.09.2020 vorzustellen. Für die Entscheidungsfindung ist auch die Finanzierung des Ertragswertes mit darzustellen.“*

**Für eine Ausübung der Andienungsoption ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der WBN (vgl. § 12 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrags der WBN) und ein vorheriger kommunaler Gremienbeschluss notwendig (vgl. § 152 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG). Dieser ist schließlich der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.** Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung sind bei der SNN bereits eingehalten.

Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge.

- 1) Beschluss des Aufsichtsrates der WBN am 30.09.2020
- 2) Beschluss des Rates am Oktober / November 2020
- 3) Beschluss der Gesellschafterversammlung der WBN
- 4) Anzeige der Kommunalaufsicht
- 5) Erklärung gegenüber der avacon AG bis spätestens dem 31.12.2020 (Vorankündigungsfrist der WBN gegenüber der avacon AG 1 Jahr – gültig zum 01.01.2022)
- 6) Einigung über den endgültigen Andienungswert

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

Der Aufsichtsrat beschließt die Andienung der avacon-AG-Anteile an den Stadtnetzen Neustadt GmbH & Co. KG sowie der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH und ermächtigt die Geschäftsleitung der WBN die Andienung gegenüber der avacon AG – gemäß Beschlusskette - rechtsverbindlich zu erklären und in die abgestimmte Wertermittlung gemäß dem Gesellschaftsvertrag einzutreten. Einhergehend wird die Geschäftsleitung ermächtigt die notwendigen Finanzmittel zu marktüblichen Zinssätzen zu ermitteln. Der Unternehmenswert und die Finanzierung sind dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe am Rübenberge GmbH zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt in Abweichung zur Beschlusskette des Aufsichtsrates der WBN

folgende

Reihenfolge:

- 1) Beschluss des Aufsichtsrates der WBN am 30.09.2020
- 2) Beschluss des Rates am 05. November 2020
- 3) Anzeige der Kommunalaufsicht
- 4) Beschluss der Gesellschafterversammlung der WBN
- 5) Erklärung gegenüber der avacon AG bis spätestens dem 31.12.2020 (Vorankündigungsfrist der WBN gegenüber der avacon AG 1 Jahr – gültig zum 01.01.2022)
- 6) Einigung über den endgültigen Andienungswert

und fasst den gleichnamigen Beschluss.

**Beschlussvorschlag :**

Der Aufsichtsrat beschließt die Andienung der avacon-AG-Anteile an den Stadtnetzen Neustadt GmbH & Co. KG sowie der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. Verwaltungs-GmbH und ermächtigt die Geschäftsleitung der WBN die Andienung gegenüber der avacon AG – gemäß Beschlusskette - rechtsverbindlich zu erklären und in die abgestimmte Wertermittlung gemäß dem Gesellschaftsvertrag einzutreten. Einhergehend wird die Geschäftsleitung ermächtigt die notwendigen Finanzmittel zu marktüblichen Zinssätzen zu ermitteln. Der Unternehmenswert und die Finanzierung sind dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe am Rübenberge GmbH zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.